

**Errichtung eines Zebrastreifens an der
Höglwörther Straße zwischen Grünstraße und
Sappelstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01722 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
am 10.10.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10760

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom
30.01.2017**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 10.10.2017
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Höglwörther Straße auf Höhe
der Fußgängerinsel im Abschnitt zwischen Grünstraße und Sappelstraße eine
Fußgängerampel zu errichten. Hilfsweise wird um die Einrichtung eines Zebrastreifens
gebeten.

Um die Überquerungssituation der Höglwörther Straße zwischen Grünstraße und
Sappelstraße zu verbessern wurde bereits 2001 vom Baureferat eine Fußgängerinsel
eingebaut. Mit dieser Überquerungshilfe ist es beim Überschreiten der Fahrbahn für die
Fußgänger nur noch notwendig, auf den Verkehr aus jeweils einer Richtung zu achten, da
in zwei Etappen die Fahrbahn überquert werden kann. Zur Sichtfreihaltung bestehen
absolute Haltverbote, nachdem die Höglwörther Straße nördlich der Insel einen leichten
Kurvenverlauf aufweist. Der Abstand bis zur Kurve in Höhe Grünstraße beträgt ca. 60 m,
so dass an der nördlichen Aufstellfläche für die Fußgänger eine ausreichende Sicht auf
den fließenden Verkehr der Höglwörther Straße in nördlicher Richtung gegeben ist.

Zur Frage nach einer Fußgängerampel ist anzumerken, dass nach § 45 Abs. 9 StVO
Lichtsignalanlagen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist.
Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann
vorgesehen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine

Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dieses sieht das Kreisverwaltungsreferat aktuell in Höhe der Fußgängerinsel nicht gegeben.

Zur Errichtung eines Zebrastreifens als Überquerungshilfe ist festzustellen, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ein solcher Überweg an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wesentliches Kriterium ist dabei das Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen. Die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege beginnen nach den Richtlinien ab 50 – 100 Fußgänger/h die an einer bestimmten Stelle die Fahrbahn überschreiten. Nach den Verkehrsbeobachtungen des Kreisverwaltungsreferates wird dieser Wert für den Fußgängerverkehr in Höhe der Fußgängerinsel nicht erreicht. So wurden bei einer Verkehrszählung am 17.11.2017 in der Zeit von 08 – 09 Uhr insgesamt 10 Fußgänger/h bei der Überquerung der Höglwörther Straße beobachtet. Im gleichen Zeitraum wurden 427 Kfz/h registriert.

Wie die Verkehrsbeobachtungen weiter zeigten, entstanden durch die Schaltung der vorgelagerten Ampelanlagen immer wieder Lücken im Verkehrsfluss, die zur Überquerung der Straße unter Zuhilfenahme der Fußgängerinsel genutzt werden konnten. Den Beobachtungen zufolge war es in vielen Fällen den Fußgängern sogar möglich, auf Grund der auftretenden Verkehrslücken die Straße in einem Zug zu überqueren.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorhandene Fußgängerinsel für die Verkehrssicherheit der querenden Fußgänger ausreichend ist und keine weitergehende Maßnahme erforderlich ist.

Der stellvertretende Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Keine Errichtung einer Fußgängerampel oder eines Zebrastreifens an der Höglwörther Straße zwischen Grünstraße und Sappelstraße; die vorhandene Fußgängerinsel als Überquerungshilfe wird als ausreichend angesehen - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01722 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 10.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07 – Dem Vorsitzenden

An das Direktorium - HA II/BA . BA-Geschäftsstelle Süd

An das Polizeipräsidium München

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 07 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24